



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 03/2024

Datum: 30.01.2024

Datum	Inhalt	Seite
16.01.2024; 18.01.2024; 19.01.2024; 23.01.2024; 19.01.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 – 3
30.01.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	3 – 4
26.01.2024; 26.01.2024	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4 – 7
29.01.2024	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	7 – 8
17.01.2024	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	8
22.01.2024	Mitgliederversammlung Wasser- und Bodesverband Untere Schlinge	8
18.01.2024	Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband	8

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], ist ein Bescheid vom 13.12.2023, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3113, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 16.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
ist ein Dokument vom 29.12.2023, Aktenzeichen [REDACTED], zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3113, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
ist ein Bescheid vom 19.01.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
ist ein Bescheid vom 11.01.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herr [REDACTED], geb. [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] ist ein Bescheid vom 08.01.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Die aktuelle Adresse [REDACTED] ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Der Kreis Borken als zuständige Katasterbehörde führt in seinem Zuständigkeitsbereich die Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster in einem Datenmodell gemäß den Regeln der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß dem Geobasisdaten-Migrationserlass des Ministeriums des Innern vom 21. September 2022 wurden die Daten vom alten Datenmodell, dem AAA-Anwendungsschema 6.0.1, am 22.11.2023 auf die Modellversion 7.1.2 erfolgreich überführt. Das Ergebnis der Migration stellt eine Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskatasterdes (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S. 174) in der jeweils gültigen Fassung dar.

Zudem wurde im Gebiet des Kreises Borken das Liegenschaftskataster im Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum Zeitpunkt dieser Offenlegung in Bezug auf

- a) die Lagebezeichnungen unter anderem auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) die Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- c) die Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung,
- d) die Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK) sowie
- e) die Aktualisierung des Gebäudebestandes auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen an die Beteiligten versandt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 des VermKatG NRW in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 462) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung sowie der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit vom **12.02.2024** bis einschließlich **12.03.2024** im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408, in 46325 Borken, Burloer Str. 93 während der folgenden Servicezeiten statt:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Terminabsprachen sollen telefonisch unter 02861 681-6328 oder 681-6330 vereinbart werden.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Neueinrichtung sowie Fortführungen im Liegenschaftskataster des Kreises Borken unterrichten zu lassen.

Eigentümergebenheiten können gem. § 14 VermKatG NRW nur diejenigen einsehen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümergebenheiten einsehen möchten.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden berichtigt.

Borken, den 30.01.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Im Auftrag
gez.
Sebastian Walzog

Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], hat mit Antrag vom 12.07.2022 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon beantragt. Davon drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5560 kW auf den Grundstücken in [REDACTED] [REDACTED] (WEA 3) und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4260 kW auf dem Grundstück in [REDACTED] [REDACTED].

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.02.2024 bis 06.03.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Lohaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00

Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.02.2024 bis 08.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 14.05.2024, ab 9:30 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 07.02.2024 bis 08.04.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 26.01.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 18.04.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 Meter und einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.02.2024 bis 06.03.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 2. Gemeinde Raesfeld, Bürgerbüro, Weseler Straße 19, 46348 Raesfeld, während der Dienststunden vormittags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Nachmittags montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.02.2024 bis 08.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des

Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 14.05.2024, ab 9:30 Uhr im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 07.02.2024 bis 08.04.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 26.01.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat [REDACTED] mit Datum vom 02.01.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 119,83 m auf dem Grundstück in [REDACTED], erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung für den Adressaten der Genehmigung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann durch nicht beteiligte Dritte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides bei der Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 31.01.2024 bis zum 13.02.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Fachdienst 2 - Stadtentwicklung, Infrastruktur, Umwelt, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 29.01.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337392187 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.01.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Mitgliederversammlung Wasser- und Bodesverband Untere Schlinge

Alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Schlinge" werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung am

Dienstag, dem 27. Febr. 2024

in das Burghotel Pass, 46354 Südlohn-Oeding eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den VS Ludger Wameling
2. Informationen über Verbandsangelegenheiten
3. Verschiedenes
4. Südlohn im Febr. 2024

Borken, 22.01.2024

gez.
Ludger Wameling
Verbandsvorsteher

Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband

Der Wasser- und Bodenverband "**Raesfelder Isselverband**" lädt hiermit zu einer Mitgliederversammlung für

Dienstag, 28. Februar 2024, 9:30 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses in Raesfeld, Weseler Straße 19, ein.

Es sollen die Vertreter im Verbandsausschuss für die Mitglieder der Gruppe der Erschwerer und für die Gruppe der Gewässeranlieger für die Amtszeit bis zum Ende des Jahres 2029 gewählt werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Raesfeld, den 18. Januar 2024

gez.
Hüging
Verbandsvorsteher